Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 15. Декабря 1861. **№ 145.** Freitag, den 15. December 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Einfluß des Turnens auf die Hebung der Arbeitskraft.

(Von Dr. Widerstein.)

Jeder Mensch bringt bei seiner Geburt bestimmte Anlagen zu seiner körperlichen und geistigen Ausbildung mit. Durch eine naturgemäße Ernährung, durch Speise, Trank und frische Luft wächst er empor, nach dem in ihm gelegenen angeborenen Entwicklungstrieb. Es sind ihm Knochen und Muskeln zur Bewegung gegeben: Lunge, Herz und Verdauungsorgane nebst Drüsen zur Vorbereitung und Verarbeitung der Nahrung, als Material des den Lebensproceß unterhaltenden Stoffwechsels, ferner die Sinnesorgane, zur Auffassung des um den Menschen Vorgehenden und Hirn und Nerven zum höheren geistigen Leben und zur Einwirkung des Menschen auf sich selbst und die Außenwelt. Alle diese Theile und Thätigkeiten derselben sind, um richtig naturgemäß in der Entwicklungszeit ausgebildet und für das weitere Leben in ihrer guten Beschaffenheit erhalten zu werden, von gewissen Bedingungen und Einwirkungen abhängig. Das erste zur Bestreitung der körperlichen Bedürfnisse ist eine gute Ernährung und gesunde Lebensweise, wodurch der Verdauungsproceß, der Blutumlauf, die Athmungsthätigkeit und die dem Stoffwechsel noch dienenden Organe in naturgemäßer Thätigkeit erhalten werden. Das zweite ist die Ausbildung der Knochen, ihrer Gelenke, und der die Gelenke in Bewegung setzenden Muskeln, der Fleischtheile des Körpers. Das dritte die Bemühung und Pflege der Sinnesorgane und Ausbildung der in Gehirn und Rückenmark gegebenen Organe zu den geistigen Anlagen.

Uns beschäftigt hauptsächlich hier die Ausbildung des Knochengerüsts und die alle Bewegungsthätigkeiten des Körpers ausübenden Muskeln.

Die Knochen bilden die festen Theile des menschlichen Körpers und, sind sie durch Gelenke an ihren Endpunkten verbunden, die beweglichen Theile der körperlichen Maschine, welche durch die Zusammenziehung und Ausdehnung der Muskeln in Bewegung gesetzt werden.

Jede Arbeit und Thätigkeit des Menschen ist die Einwirkung einzelner oder mehrer Muskeln auf die mit ihnen verbundenen Knochen durch Veränderung ihrer Stellungen in den Gelenken. Der Mensch ist eine zusammengesetzte lebendige Maschine, worin die Knochen wie Hebel durch die, vom Willen angeregten und durchs Blut ernährten Muskeln in Bewegung gesetzt und in ihrer Gesammtheit zu einer Masse von Thätigkeiten befähigt sind.

Die Anzahl der Knochen des Körpers beträgt über 200, die der Muskeln über 300. Jeder Mensch hat dieselben Muskeln und Knochen, wenn auch verschieden in Größe und Leistungsfähigkeit nach Alter, Geschlecht und Constitution.

Wie aber das geistige Leben des Menschen der Erziehung bedarf, um zu einer hohen Vollendung in seiner Ausbildung zu kommen, so verlangen auch die Gelenke und Muskeln eine Erziehung und allseitige Bethätigung. Die Muskeln entwickeln sich und je nach der Thätigkeit der Menschen mehr oder weniger; je mehr bei passender Ernährung die Muskeln benutzt werden ohne Ueberanstrengung, desto mehr entwickeln sie sich, werden dicker, stärker und ausdauernd in ihrer Leistungsfähigkeit; wenn man sie wenig oder gar nicht benutzt, so entwickeln sie sich nicht oder werden wieder kleiner und bilden sich in Fett um. Doch haben die Muskeln in ihrer Ausbildung eine Grenze, die sie in Größe und Leistungsfähigkeit nicht überschreiten können. Also die Benutzung der Muskeln bringt die Ausbildung durch Bewegung und Anstrengung und entspricht die Größe und die Kraft derselben den Lasten und Anstrengungen, die man mit ihnen überwindet.

Jede Muskel ist also ausbildungsfähig bis zu einem gewissen Kraftpunkt und damit der ganze Körper mit seinem gesammten Muskelsystem. Ebenso können die Gelenke in ihrer Beweglichkeit bedeutend ausgebildet werden.

Gehen wir in das thätige Leben, vorerst in der jugendlichen Entwicklungszeit, in die Zeit der Erziehung ein, so sehen wir bei allen gesunden Kindern schon früh einen steten Bewegungstrieb, der das Kind, so lange es wach ist, nicht ruhen läßt und dadurch die Gelenke und Muskeln je nach ihrer Anlage ausbildet; bei der weiteren Entwicklung wird dieser Trieb immer stärker, ein Spiel der Jugend, und mit zunehmender Körpermasse erstarken auch die Muskeln und Gelenke.

Wird aber in unsern Verhältnissen der Jugend die Zeit gelassen, um sich nach ihren Anlagen während der Schulzeit auszubilden? Wird in der Zeit, die zur Erlernung der Gewerbe nothwendig ist, dem Körper die Möglichkeit gelassen, in seiner Ausbildung auch reif entwickelt zu werden? Gewiß nicht. Hier fehlt es meist an Zeit und Gelegenheit zur körperlichen Ausbildung und wirken noch viele Umstände, wie Mangel an Bewegung und Luft, schlechte Körperhaltung sehr ungünstig ein um die natürliche Körperausbildung nicht zu ermöglichen. Wir sind also trotz unseres Fortschrittes in geistiger Beziehung, in Kunst und Industrie, dennoch fern von einem gesunden Naturzustand.

In der gewöhnlichen Thätigkeit werden diejenigen Gelenke und Muskeln mehr oder weniger entwickelt, welche bei der Arbeit benutzt werden, und finden wir nach der Beschäftigung die einzelnen Menschen und bei diesen wieder oft nur einzelne Theile mehr oder weniger stark und geübt und an Thätigkeit gewöhnt. Bei vielen Geschäften kommen anstrengende Arbeiten nur seltener vor, und es ist die Muskulatur durch die das ganze Jahr betriebene leichtere Thätigkeit nicht stark genug und damit eine Arbeit oft zu anstrengend; bei andern Geschäften kommen schnelle Bewegungen, welche Gewandheit erfordern, selten vor, und es ist der Körper mehr steif, Gewandheit erfordernde Arbeiten sind unmöglich oder gefährlich.

Kurz die meisten Geschäfte ermöglichen nicht die allseitige Ausbildung aller Muskeln zu einer kräftigen, schnellen und ausdauernden Thätigkeit, sondern verhindern diese vielmehr, und wie sind doch Kraft, Gewandtheit und Ausdauer so wünschenswerth und nützliche Fähigkeiten des menschlichen Körpers! Hier kommt uns das Turnen als das Mittel entgegen, wodurch die Muskeln und Gelenke und damit der ganze Körper naturgemäß nach seinen Anlagen ausgebildet wird.

Das Turnen ist die künstliche Thätigkeit des Körpers zum Zweck der Ausbildung dieses, was Gelenke und Muskeln betrifft, in künstlichen Arbeiten zur allseitigen Ausbildung der Bewegungsorgane zu Kraft, Gewandtheit und Ausdauer, um zu Allem geübt und gewöhnt zu sein. Giebt auch in kleineren Städten außer der Gewerbthätigkeit das Leben durch Besorgung häuslicher Arbeiten, des Ackerbaus und der Viehzucht Gelegenheit zur Ueberwindung mannigfacher Anstrengungen und regt diese Thätigkeit Muskeln, die oft nur wenig benützt werden, mehr und stärker zur Bewegung an, so wird im Ganzen doch der Körper nicht zu dem ausgebildet, wozu er die Anlagen hat.

Diese Anlagen können nur durch fleißige Turnübungen ausgebildet werden und es ist somit der Turnplatz die Schule für Ausbildung des Körpers zu Kraft, Gewandtheit und Ausdauer.

Die Turnübungen müssen natürlich auch nach der Befähigung des Einzelnen eingeführt und einzelne Muskelgruppen nacheinander und stufenweise ausgebildet werden in einem natürlichen System, wie auch die geistige Ausbildung systematisch und allen zugängig eingeführt ist.

Wie aber die geistige Erziehung der Menschen nicht dem Zufall, daß heißt der Einwirkung äußerer Verhältnisse und der Eltern überlassen ist, sondern in den Schulen künstlich und doch naturgemäß betrieben wird, so muß auch die körperliche Erziehung der Jugend in einem natürlichen System künstlich eingeleitet und durch das Turnen zur natürlichen Ausbildung durchgeführt werden, um so mehr in unsrer gebildeten Zeit, wo man dem Körper oft wenig Berücksichtigung schenkt, wo die Verhältnisse ihn oft in seiner natürlichen Entwicklung stören und den Grund zu manchen Erkrankungen legen, die durch eine gute Körpererziehung vermieden oder ausgeglichen werden können.

(Schluß folgt.)

Bereitung künstlicher Hefe.

Weizenmehl wird mit Wasser zu einem steifen Teig angeknetet und dieser leicht bedeckt an einen mäßig warmen Ort gelegt. Am dritten Tage sieht man, daß sich darin Luftblasen entwickeln und er bekommt einen unangenehmen sauren Geruch, der bald wieder verschwindet, während die Luftentwickelung sich vermehrt und die Masse einen spirituösen Geruch erhält, der aber nicht unangenehm ist. Dies findet den 6. oder 7. Tag statt; dann ist er fertig, um zur Hefebereitung angewendet zu werden. Zu diesem Zweck rührt man ihn mit lauwarmem Wasser an und setzt ihn zu einer guten mit Hopfen gemachten Malzwürze, die bis auf +28° bis 32° erkaltet ist. Das Gemenge geräth in einigen Stunden in volle Gährung, nach deren Beendigung man auf dem Boden des, die Substanz enthaltenden Gefäßes eine vortreffliche Hefe findet. Die geklärte Flüssigkeit ist ein wohlschmeckendes Getränk. Zwar hat der Erfinder dieses Receptes, Tawnes, nicht die Verhältnisse der Stoffe beschrieben, aber folgendes Beispiel weist dieses ungefähr aus: Eine mäßige Hand voll Weizenmehl wurde mit kaltem Wasser zu einem steifen Teig angeknetet, derselbe in ein Papier gewickelt und in einem geheizten Zimmer, nicht weit von einem Kachelofen, 7 Tage lang aufbewahrt, während dessen er von Zeit zu Zeit umgeknetet wurde. Dann nahm man eine Kanne Malzschrot und 3 Kannen Wasser mit einer angemessenen Menge Hopfen und mischte dieses mit dem gegohrenen Weizenmehl.

(Frauend. Bl.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 15. December 1861. Censor C. Alexandrow.

Angekommene Fremde.

Den 15. December 1861.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Rosen, HH. Barone O. und A. v. d. Pahlen, Baronesse v. d. Pahlen, Hr. Graf Sievers, Hr. dimitt. Obrist v. Pistohlkors, Hr. Baron Krüdener, Hr. v. Stryk, Hr. v. Transehe, Frau v. Transehe, Hr. Pastor Walter aus Livland; Hr. v. Vorkampf-Laue nebst Gattin von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Baron v. Düsterloh, Hr. Ingenieur Bosse, Hr. Arrendator Schnee, Hr. Kaufmann Brutthan, Hr. Gutsbesitzer Carnowsky, Hr. Kaufmann Meier aus Livland; Hr. Kaufmann Schablowsky von Tauroggen.

Goldener Adler. Hr. Bürger Storch von St. Petersburg; Hr. Rittmeister v. Mönch nebst Familie von Dünaburg.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	30 3/16	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	33 3/4	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	355	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	9.		Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	99	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	96½	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	97½	"
4 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	99	"	"	"	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 8.	9.		Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99¼	"	"	99¼	99
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	98
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete --------	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		"	"	"	"
zahlung Rbl. ----	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Bekanntmachungen.

Der **Rigasche Börsen-Comité** bringt hierdurch in Erinnerung, daß nach den Statuten des von ihm administrirten Unterstützungsfonds die Ansprüche an denselben nur durch jährlich festzusetzende Beiträge zu bewahren sind, und

der Betrag von den nicht über See handelnden Herren Productenhändlern durch eine Abgabe von ½ pro Mille ihres jährlichen Umsatzes aller über die Waage und durch das Messer- und Liggeramt zur unmittelbaren Verschiffung gelieferten Waaren nach demselben Werthe, der zum Maßstabe des Betrages der über See handelnden Kaufmannschaft dient, zu entrichten ist.

Der Börsen-Comité ladet daher alle zu besagter Kategorie und zum Börsenverein gehörigen Herren Productenhändler, welche der durch die bisherige Erlegung der Beiträge erworbenen Rechte nicht verlustig gehen wollen, ein, ihre Quoten für das Jahr 1861 — ingleichen diejenigen Herren Kaufleute dritter Gilde, denen durch Beschluß der General-Versammlung der Kaufmannschaft vom 14. Februar 1834 bewilligt worden, ihre freiwilligen Beiträge ferner jährlich bona fide zur Casse des Unterstützungsfonds zu zahlen, solche ebenfalls für das Jahr 1861 **spätestens bis zum 10. Januar** 1862 bei dem derzeitigen Cassa-Administrator **Herrn Aeltesten Woldemar Lange** gegen Quittung berichtigen zu wollen.

Riga, den 14. December 1861.

Alle Diejenigen, die Anforderungen haben für Lieferungen und resp. Leistungen zu den Bedürfnissen des Baggerbetriebs und des Dampfbootes **Hermes**, werden desmittelst aufgefordert, ihre Rechnungen spätestens bis zum 23. December c. beim cassaführenden Delegirten, Herrn Aeltesten J. Helmsing, zur Liquidation zu produciren.

Riga, den 14. December 1861.

Die Direction der Russischen Gesellschaft zur Versicherung von Capitalien und Renten ist benachrichtigt worden, daß die auf den Namen des Herrn Friedrich Adolph Gottlob Anders ausgestellte Police vom 11. Sept. 1847, sub Nr. 2870, über SRbl. 1000 verloren gegangen ist. In Folge dessen macht sie hiemit die Anzeige, daß die verlorene Police, wenn sie nicht im Laufe eines Jahres nach der letzten Publication producirt worden, als ungültig betrachtet und dann an die Stelle derselben eine neue Police ertheilt werden wird. 1

Die auf meinem Grundstücke Thorensberg Nr. 58 am 3. Werstpfahl der Bauskischen Straße belegene

Schenke, Einfahrt und Bude

ist zu annehmbaren Bedingungen zu vermiethen und gleich zu beziehen. Reflectanten belieben sich direct an mich zu wenden.

Carl Chr. Schmidt,
Thorensberg bei Riga. 2

Въ Московскомъ форштатѣ на большой улицѣ, въ 1. части 3. квартала, въ домѣ Романа К. Клекова, № 183, отдается въ наемъ лавка съ дворомъ и сараями.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 133. Riga, Freitag, den 15. December 1861

Angebote.

Auf dem Gute Kleistenhof (Vegesacksbof) bei Riga ist von Georgi 1862 ab **eine Land-Pachtstelle zu vergeben** und das Nähere auf dem Gute zu erfahren. 3

(3 mal 20 Kop.)

Auf dem Gute Golgowsky im Tirsenschen Kirchspiele ist vom Frühjahr 1862 ab die **Milchpacht zu vergeben** und das Nähere daselbst zu erfahren. 3

(3 mal 20 Kop)

In der, — im Dörptschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gute Tellerhof, — neu errichteten Destillaturfabrik zur Anfertigung von **Sprit, Rum, Liqueur, versüßtem Branntwein** 2c. ist zu jeder Zeit vorräthig und zu haben:

Alle bekannten Gattungen von **Liqueuren** und **versüßten Doppelbranntweinen**, **Rum** in verschiedenen Sorten, **gelben und schwarzen rigischen Balsam, Odeure, rectificirten Spiritus** und **Spiritus vini**.

Grössere Quantitäten von Spiritus können nur bei vorhergegangener Anmeldung geliefert werden. 2

Auf dem Gute Neu-Bornhusen im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele, unweit der Fabriken Quellenstein u. Groß-Köppo ist von Georgi 1862 an eine Dampf-Mahl- und Sägemühle, erstere mit 2 Mahlgängen und einem Cylinder zum Beuteln, letztere mit einem Sägegatter zu 7 Blättern in **Pacht zu vergeben**. Darauf Reflectirende haben sich daselbst mündlich oder schriftlich zu melden.

(3 mal 35 Kop.)

Auf dem Gute Kokenhusen sind **Schindeln** à 2 1/2 Kop. per Schock zu verkaufen. 1

(3 Mal 10 Kop.)

Ein tüchtiger Brauermeister,

Ausländer, der im Stande ist die verschiedensten Biere zu brauen, den Hopfenbau versteht und im Auslande, sowie schon in Rußland **Bierbrauereien vortheilhaft** und zur **grössten Zufriedenheit** der betreffenden Herren Besitzer einrichtete, sich in **jeder Hinsicht des Besitzes vortheilhafter Attestate** zu erfreuen hat, bietet unter bescheidenen Ansprüchen seine Dienste an.

Allenfallsige Offerten unter Lit. M. G. besorgt die Expedition dieses Blattes.

(2 mal 48 Kop.)

Eine Familie in Dorpat wünscht **Pensionairinnen** zu haben. Es wird eine besondere Beaufsichtigung der Lernstunden, so wie die **Conversation der französischen Sprache** versprochen, doch bittet man sich schon in diesem Monate in der Karowschen Buchhandlung in Dorpat zu melden. 2

(4 mal 42 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 145. Пятница, 15. Декабря — Freitag, 15. December 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Seine Majestät der Herr und Kaiser hat gemäß dem Beschluße des Comités der Herren Minister dem Schloß-Oberpahlenschen Gemeindeschreiber Carl Fischer für die von ihm vollbrachte menschenfreundliche That, die goldene Medaille mit der Aufschrift „für Lebensrettung" zum Tragen im Knopfloche am Wladimirbande Allergnädigst zu verleihen geruht. Nr. 9143.

* * *

Da der Hamburgsche Unterthan Oekonomensohn Alexander Heinrich Heitmann die Anzeige gemacht hat, daß er sein Aufenthaltsbillet d. d. Riga 28. Juni 1860 sub Nr. 2728 auf dem Wege zwischen Riga und Dorpat verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm das erwähnte Billet im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 8978.

* * *

In Folge desfallsiger Requisition der Podolischen Gouvernements-Regierung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem etwaigen, dem Collegien-Registrator Anton Wischnewsky oder dessen Erben zugehörigen Vermögen anzustellen und im Ermittelungsfalle dasselbe sofort mit Sequester zu belegen, über das Geschehene aber gleichzeitig dieser Gouvernements-Regierung zu berichten. Nr. 5472.

* * *

Zufolge Berichts des Pernauschen Ordnungsgerichts sind am Strande des Gutes Testama zwei Böte, ein größeres und ein kleineres, von denen das Größere so sehr zertrümmert, daß es nicht mehr zu regieren ist, wie auch ein leeres Oelfaß mit eingeschlagenem Boden und einige Bruchstücke von Stühlen rc. von der See an's Land ausgeworfen und daselbst geborgen worden. Keines der genannten Gegenstände ist mit irgend einem Merkzeichen versehen. Die Livländische Gouvernements-Regierung bringt solches zur allgemeinen Kenntniß, bei dem Hinzufügen, daß die Eigenthümer genannter Gegenstände innerhalb 2 Jahren a dato beim Pernauschen Ordnungsgericht mit ihren Eigenthumsbeweisen sich zu melden haben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, das Provenüe in Grundlage des Art. 1071 Bd. XI Handelsordnung, dem Collegio allgemeiner Fürsorge zufallen wird. 3096.

* * *

In Folge Leuterationsurtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Gustav Adler in die Dünamündesche Festungsarrestanten-Compagnie abgegeben und später zur Niederlassung nach Ostsibirien zu verschicken. Derselbe ist 2 Arschin 2½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat hellblondes Haupthaar, blonde Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen großen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches narbiges Gesicht, ist ungefähr 22 Jahr alt, hat gesunde Zähne und keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgischen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 4717. 3

* * *

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Vom Livländischen Kameralhof wird zur Wissenschaft derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß die Umschreibung der Bauergemeindeglieder im Livländischen Gouvernement auf Grund des Art. 283 der im Jahre 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Agrar- und Bauerverordnung, mit der veränderten Abgabenzahlung vom Jahre 1862 ab gerechnet, bestätigt worden ist.

Riga-Schloß, den 5. December 1861.
Nr. 12,597.

* * *

Von Seiten des Livländischen Kameralhofes wird der vom Kalugaschen Infanterie-Regiment Sr. Majestät des Königs von Preußen verabschiedete Unteroffizier Makar Andis desmittelst aufgefordert, darüber anher ein Attestat beizubringen, bis zu welchem Tage er mit seiner Gage im Dienste befriedigt worden, um nach Producirung solchen Attestats die ihm bewilligte Pension berechnen und wegen Zahlung derselben Anordnung treffen zu können.

Riga-Schloß, den 1. December 1861.
Nr. 12,425.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ уволеннаго отъ службы Калужскаго пѣхотнаго Его Величества Короля Прусскаго полка, унтеръ-офицера Макара Андиса для того, чтобы онъ представилъ въ сію Палату аттестатъ объ окончательномъ удовлетвореніи его на службѣ жалованьемъ, для исчисленія и назначенія къ производству пожалованной ему пенсіи.

Рига-Замокъ, 1. Декабря 1861 года.
№ 12,425.

* * *

Mit Bezugnahme auf die, von der Allerhöchst bestätigten Estländischen adligen Creditcasse am 29. Januar und 1. November 1860, sowie am 14. Februar 1861 erlassenen Bekanntmachungen wegen Umtausches der Reverse und Zinseszinsreverse der vormaligen Depositencasse gegen entsprechende landschaftliche Obligationen und Zinseszinsreverse der Creditcasse, — sieht diese Verwaltung sich veranlaßt, hiemit allendlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß für die vorerwähnten, ohnerachtet dreimaliger Aufkündigung bis dahin nicht präsentirten Verschreibungen der Depositencasse vom 10. September d. J. ab keine Zinsen weiter vergütet und zugerechnet werden können, indem der bis zu diesem Tage einstehende Betrag an Kapital und Zinsen, wie unter dem 13. Februar d. J. angekündigt, für Rechnung der Reversinhaber unverzinslich ad depositum niedergelegt worden ist, und daß demnach die etwa noch vorhandenen, auf den Märztermin 1862 und später lautenden Zinscoupons keine Gültigkeit mehr haben.

Reval, Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Estländischen adligen Creditcasse, den 30. November 1861. Nr. 234. 3

* * *

Mittelst Einbruchs sind in der Nacht vom 28. auf den 29. November c. aus dem Kirchholmschen Magazin und dem in demselben befindlichen Gewölbe die Gebietslade, in welcher sich circa 40 Rbl. und nachstehende Werthpapiere befanden, gestohlen worden.

Zinseszinsscheine der Livländischen Credit-Casse vom 11. October 1856:

1) rechts die Nr. 115, links die Nr. 2135, groß 90 Rbl. S.,
2) rechts die Nr. 117, links die Nr. 2137, groß 90 Rbl. S.,
3) Nr. gen. 2136, Nr. spec. 116, groß 90 R.
4) „ „ 2138, „ „ 118, „ 90 „
5) „ „ 1916, „ „ 56, „ 80 „
6) „ „ 2769, „ „ 279, „ 30 „
7) ein Depositalschein vom 11. October 1856, Nr. gen. 475, Nr. spec 175, groß 5 R.

Zinseszinsscheine der Livländischen Credit-Casse vom 15. November 1858:

8) spec.-Nr. 244, gen.-Nr. 4144, groß 90 R.
9) „ „ 648, „ „ 4048, „ 20 „
10) „ „ 243, „ „ 4143, „ 90 „

Conditionelle Zinsesscheine der Rigaschen Sparkasse vom 16. Januar 1859:

11) Nr. 617, groß 50 Rbl.
12) Nr. 618, groß 50 Rbl.
13) conditionelle Zinsesscheine der Rigaschen Sparkasse vom 2. März 1860, Nr. 3942, groß 100 Rbl.,

Sparkassenscheine vom 22. November 1861:

14) Nr. 6240, groß 100 Rbl.,
15) „ 6241, „ 100 „
16) „ 6242, „ 100 „
17) „ 6243, „ 100 „
18) „ 6244, „ 50 „

Bei Mittheilung des Vorstehenden werden sämmtliche Behörden vom Rigaschen Ordnungsgerichte hierdurch ersucht, diejenigen Personen, die mit obigen Werthpapieren betroffen werden, handfest zu machen und arrestlich anher einzusenden.

Riga, den 13. December 1861. Nr. 8910.

* * *

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht wegen bis hierzu von dem dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Friedrich von Meiners unterlassener Beibringung des am 3. November 1836 corroborirten Exemplars des in der Convocationssache weiland Directors der Estnischen Districts-Direction des Livländischen Creditsystems Friedrich Wilhelm von Meiners in Betreff der Adjudication des Gutes Fölk ergangenen hofgerichtlichen Abscheids vom 23. October 1836, Nr. 3098, behufs Vermerkung der geschehenen Bezahlung des dem weiland Kaufmann Johann Martin Pander in dem oberwähnten Abscheide vorbehaltenen Forderungsrestes von 146 Rbl. 45 Kop. S. sammt Renten und Kosten, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die Mortification des am 3. November 1836 corroborirten Krepostexemplars des in Convocationssachen weiland Directors der estnischen Districts-Direction des Livländischen Creditsystems Friedrich Wilhelm von Meiners in Betreff der Adjudication des Gutes Fölk ergangenen hofgerichtlichen Abscheids vom 23. October 1836 sub Nr. 3098 Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten d. i. bis spätestens zum 30. Mai 1862 und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das am 3. November 1836 corroborirte Krepostexemplar des oberwähnten hofgerichtlichen Abscheids vom 23. October 1836 sub Nr. 3098 für mortificirt und nicht mehr giltig anerkannt und an Stelle dieses ein neues Krepost-Original ertheilt und die bereits angeordnete Vermerkung der geschehenen Bezahlung des dem weiland Kaufmann Johann Martin Pander in dem Abscheide vom 23. October 1836 sub Nr. 3098 vorbehaltenen Forderungsrestes von 146 Rbl. 45 Kop. S. sammt Renten und Kosten ordnungsmäßig bewerkstelligt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 30. November 1861.

Nr. 4062. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Provisor und Ritter Theophil Bienert nachdem er von dem Apotheker Carl Friedrich Luhde mittelst am 26. October 1861 abgeschlossenen und am 26. October 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 98 belegene steinerne Haus nebst Appertinentien für die Summe von 12,000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 27. December 1862 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Provisor und Ritter Theophil Bienert nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 15. November 1861.

Nr. 1255. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Buchhändler Theodor Hoppe, nachdem derselbe von dem Herrn Kirchspielsrichter Platon v. Ackermann mittelst am 1. October 1861 abgeschlossenen und am 26. October 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 6 belegene steinerne Wohnhaus nebst Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien für die Summe von 30,000 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegebeu erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 22. December 1862 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist

Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Buchhändler Theodor Hoppe nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 10. November 1861.
Nr. 1243. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an die höchst geringfügige Concursmasse des verstorbenen Oekonomen der Pernauschen Bürgergesellschaft Michael Julius Becker, diejenigen nicht ausgeschlossen, die defunctum bereits gerichtlich in Anspruch genommen, irgend welche Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Anforderungen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier beim Rathe in gesetzlicher Art anzugeben und selbige in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 18. October 1861.
Nr. 2246. 3

* * *

Demnach das von dem nunmehr verstorbenen Kaufmann 3. Gilde und gewesenen Aeltermann großer Gilde, Franz Hermann Stein errichtete, am 24. October d. J. deponirte Testament am 9. Januar 1862 zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe eröffnet und verlesen werden soll; als wird solches allen Denen, welche dabei ein Interesse haben hiermit eröffnet und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments in gesetzlicher Art entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hieselbst wahrzunehmen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt werden wird, sondern ipso facto präcludirt sein soll. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 29. November 1861.
Nr. 2321. 2

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 19. December d. J. Nachmittags um 4 Uhr und an den folgenden Tagen die bereits angefangene öffentliche Versteigerung des Nachlasses des weiland Kaufmanns Alexander Goldberg, bestehend in verschiedenen Kurz- und Ellen-Waaren, in dem allhier in der Stadt an der kleinen Münzgasse belegenen Speicher des den Ullmerschen Erben gehörigen Hauses, fortgesetzt werden.

Riga den 15. December 1861.
Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Montag den 18. December 1861 um 1 Uhr, in der Petersburger Vorstadt, Lagerstraße neue Nr. 24 (von der großen Straße rechts), circa 100 Berkowez Spilwen-Heu gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Heinrich Kunstmann, 1
nach dem Auslande.

Friedrich Carl Marziewsky, Schmiedegesell Carl Ottomar Zelge nebst Familie, Josepha Dominikowa Stankewitsch, August Carl Paterson, Julie Auguste Apping, Henriette Petersohn, Ewa Belachwotschikowa nebst Kind, Karoline Sternberg, Peter Martin Bowin, Alexander Andrejew Pugowischnikow, Carl Gustav Kumming, Heinrich Klatzoff, Johann Mittler, Jefim Iwanow, Alexander Jefimow, Böttchermeister Carl Paul Bartels, Jossel Mowschowitsch Kelim,
nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorats- und Guts-Verwaltungen die Patente Nr. 111—114.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**